

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der NGO i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Emmerthal steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen des Leader-Projektes „Zukunfts-Entwicklungs- Programm Emmerthal „(ZEP) im Sinne des § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 zeichnerisch dargestellten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Die in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen werden mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Emmerthal vom 18.06.2009 zur Aufstellung des ZEP Emmerthal begründet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Auslegung und Einsichtnahme

Die Satzung liegt gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Fachbereich 2, Ordnung, Liegenschaften und Bauen, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann hat das Recht, die Satzung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln – Pyrmont in Kraft.

Emmerthal, den 28.05.2010

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

(Siegel)

.....
(Grossmann)

Emmern

Ohsen

Hagenohsen

Kirchohsen

EMMERTHAL

Groh

